



**Fachdienst Rat und Bürgermeister**

Frau Claudia Stelse, Tel. 17-1192

<b>TOP: Einführung digitaler Übertragung von Rats- und Haupt- und Finanzausschusssitzungen</b>		
Beschlussvorlage Nr. 172/2021		
Produkt: 01.01.01 Rat, Ausschüsse und Fraktionen		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.06.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Wenn dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, fallen keine Aufwendungen an. Für einen Testbetrieb wären rund 5.625,00 Euro für vier Sitzungen zu zahlen, die im Haushalt nicht veranschlagt sind.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, von der Live-Übertragung der Rats- und Haupt- und Finanzausschusssitzungen (HFA) abzusehen bis entsprechende Regelungen des Landes NRW bestehen und die Stadt Lüdenscheid ferner keinen Einschränkungen mehr durch das Haushaltssicherungskonzept unterliegt.

**Begründung:**

Folgender Prüfauftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.12.2020 an die Verwaltung gestellt:

*„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie Rats- und Hauptausschusssitzungen online übertragen werden können und welche rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Datenschutzes Berücksichtigung finden müssen. Für die Ratssitzung am 01.03.2021 sollte die Maßnahme zum ersten Mal zur Anwendung kommen.*

*Demokratie braucht Transparenz. Umso wichtiger ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein können, barrierefrei an den Sitzungen teilzunehmen. Durch Corona ist es noch schwieriger geworden, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen. Entscheidungen und die Stellungnahmen der Ratsmitglieder erfahren die Bürgerinnen und Bürger in der Regel nur durch Presseberichte und Protokolle. Die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der Ratsvertreter sollen dabei die nötige Berücksichtigung finden. Als Entscheidungsgrundlage verweise ich auf die Stadt Menden, die diese Maßnahme bereits erfolgreich umgesetzt hat.“*

Mittlerweile liegen die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten (DSB), des Fachdienstes Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung (FD 32) und des Personalrates (PR) vor.

### **Folgende Bedenken bestehen aus der Sicht der DSB:**

In NRW gibt es bisher keine gesetzliche Regelung für eine Erweiterung des Öffentlichkeitsprinzips der Gremiensitzungen auf die so genannte Medienöffentlichkeit. Bei der Live-Übertragung von Sitzungen des Rates und des HFA in Bild und Ton werden personenbezogene Daten verarbeitet, und zwar in Form der weltweiten Übermittlung an einen unbestimmten Personenkreis. Betroffen sind in erster Linie Mandatsträgerinnen und -träger, aber auch Beschäftigte der Kommune, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.

Die Übertragung von Sitzungen kann nur zulässig sein, wenn die betroffenen Personen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss auf der Grundlage einer umfassenden vorherigen Information freiwillig erfolgen; außerdem kann sie jederzeit widerrufen werden. Der Rat seinerseits muss Regelungen zum Verfahren der Einholung dieser Einwilligungen und zu den Rahmenbedingungen der Übertragung treffen. Dabei sind insbesondere die Interessen der unterschiedlichen Personengruppen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, an Teilhabe und Demokratiekontrolle, an ungestörter Mandatsausübung einerseits sowie die Funktionsfähigkeit des Rates andererseits zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Im Allgemeinen gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Live-Übertragung und anschließende Speicherung einer Sitzung nur so weit gehen darf, wie es zur Informationsübermittlung erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung und auch beim Fehlen der entsprechenden Einwilligungserklärung einer betroffenen Person ausgeschaltet wird. Wird eine erteilte Einwilligung widerrufen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag dieser Person auf einer vorhandenen (gespeicherten) Aufnahme sofort nicht mehr sicht- bzw. hörbar ist.

Auch die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen vor Eintritt in den Sitzungssaal ihre Einwilligung zur Übertragung erklären. Verweigert sich nur eine Person, kann der Zuschauerraum nicht gezeigt werden.

Die Übertragung ist somit auf die Aufnahmen des Rednerpults zu beschränken, wenn nicht alle Personen ihre Einwilligung gegeben haben.

Mangels einer alternativen europäischen Möglichkeit zur Live-Übertragung, ist diese momentan nur über das Videoportal YouTube mittels eines Livestreams über eine Verlinkung der städtischen Homepage auszuführen. Durch den Live-Stream werden personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU (Drittland) ohne Vorliegen eines angemessenen Schutzniveaus bzw. ohne geeignete Garantien übermittelt. Die Personen sind bei ihrer Einwilligung ausdrücklich darüber zu informieren, dass sie sich damit einverstanden erklären, dass ein angemessenes Datenschutzniveau aufgrund fehlender umfassender Rechenschaftspflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der DSGVO nicht uneingeschränkt garantiert werden kann und sie als betroffene Person nicht so gestellt sind wie innerhalb der EU. Zudem ist darüber zu informieren, dass die Möglichkeit für Mit-

schnitte durch Dritte (z.B. per Handy) jederzeit gegeben ist. Diese könnten auch noch zu einem späteren Zeitpunkt in den sozialen Medien möglicherweise in bearbeiteter und unvoreilhaftiger Weise veröffentlicht werden. Da jedoch der Veröffentlichung im Vorfeld grundsätzlich zugestimmt wurde, wird ein rechtliches Vorgehen gegen eben diese als sehr risikobehaftet eingeschätzt.

Selbst der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat vergangenes Jahr in einem Urteil einen Beschluss der Europäischen Kommission zur Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (Privacy Shield) für unwirksam erklärt, da die Datenverarbeitung und –speicherung durch ein amerikanisches Unternehmen nicht sicher ist.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) hat zuletzt in einer Stellungnahme zur Anwendung eines Videokonferenzsystems in Schulen, dessen Anbieter zwar seinen Sitz in der EU hat, jedoch möglicherweise dem US-Cloud-Act unterliegen, angegeben, dass sie die Anwendung für eine Übergangszeit, zunächst bis Ende 2021, **tolerieren** wird. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das Angebot europäischer Dienstleister derzeit genügt, um den Bedarf an Videokonferenzsystemen und Cloud-Diensten europaweit zu decken. Gerade in der aktuellen Pandemiezeit steigt das Bedürfnis nach derartigen Systemen. Der Bedarf an Rechenkapazitäten zur Erbringung dieser Dienste kann nach Einschätzung der LDI NRW nicht ausschließlich über lokale Rechenzentren gedeckt werden, schon gar nicht kurzfristig. Soweit möglich, sollten öffentliche Stellen auf in der EU gehostete Angebote europäischer Unternehmen ohne Drittland, insbesondere ohne US-Bezug zurückgreifen.

Für die Online-Übertragung der Rats- und HFA-Sitzungen kann aber momentan kein europäischer Anbieter genannt werden, der über die notwendigen Rechenkapazitäten verfügt.

Der **FD 32** hat sich den Ausführungen der DSB vollumfänglich angeschlossen.

#### **Folgende Bedenken bestehen seitens des Personalrates:**

Der Personalrat der Stadt Lüdenscheid hat in dieser mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit für die Beschäftigten Stellung bezogen und zwar dahingehend, dass sowohl jegliche Art von Aufzeichnungen und Speicherungen in Bild und Ton oder gar eine Online-Übertragung, in der Beschäftigte der Stadt Lüdenscheid zu sehen und zu hören sind, abgelehnt wird. Eine Online-Übertragung der Rats- und HFA-Sitzungen mittels YouTube kommt für den Personalrat **ausschließlich ohne die Beteiligung der Beschäftigten in Betracht**. Das heißt, lediglich die Beiträge des BM sowie der Beigeordneten wären zu sehen und zu hören.

Mehrfach sei es vorgekommen, dass nach Sitzungen, in denen Beiträge aus der Verwaltung vorgelesen wurden, die Beschäftigten Anfeindungen aus der Politik ausgesetzt waren und verbal angegangen wurden. Anschließend sahen sie sich weiterer Kritik in den (sozialen) Medien ausgesetzt. Es ist weithin bekannt, dass es mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist, Mitschnitte aus dem Internet durch Dritte so zu verändern, dass es zu Verunglimpfungen kommt und diese dann zur allgemeinen Belustigung auf diversen Portalen im Internet hochgeladen werden. Der Personalrat sieht deshalb die Gefahr der Verletzung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und keine sichere Grundlage zur Durchführung einer Online-Übertragung bei gleichzeitigem Schutz der Persönlichkeitsrechte. Ferner ist eine Einwilligung von Beschäftigten kritisch zu bewerten, da aufgrund der vorliegenden besonderen Abhängigkeit in Form von Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnissen eine tatsächlich freiwillige, ohne subjektiv empfundenen Zwang erteilte Einwilligung, sicher nicht vorausgesetzt werden kann.

#### Einschätzung des Fachdienstes Rat und Bürgermeister (FD 10):

Zusammenfassend wird aufgrund der dargelegten Datenschutzproblematik und des damit verbundenen Risikos, dass die LDI NRW in dem Vorgehen einen Verstoß gegen den Datenschutz sieht und entsprechende Sanktionen gegen die Stadt Lüdenscheid verhängt, von der Übertragung abgeraten. Eine Recherche bei anderen Kommunen in NRW (u.a. in Menden) hat im Übrigen ergeben, dass sich einige Räte über die Datenschutzbedenken hinwegsetzen und das Risiko der Sanktionen eingehen.

Zu bedenken ist ferner, dass die Dialoge unter den gegebenen Umständen abgeschnitten und unvoll-

ständig sind. Die Verfolgung einer ernsthaften Sachdiskussion ist somit nicht gegeben. Ein Mehrwert im Verhältnis zu den Kosten wird nicht gesehen.

Kosten:

Ein erstes Angebot zur Kostenschätzung wurde seitens des FD 10 eingeholt, die Kosten belaufen sich für vier Test-Streams auf rund 5.625,00 Euro. Hierin enthalten sind das erforderliche Material und der Service für Live-Stream und Nachbereitung für die Speicherung.

Lüdenscheid, den 10.06.2021

*gez. Wagemeyer*

Sebastian Wagemeyer